



Amtsblatt Landkreis Goslar

06/23 vom 02. März 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses	3
Öffentliche Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	4
Bekanntmachungen.....	4
Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes zum Abbrennen von Osterfeuern.....	4
Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft	5

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Montag, 06.03.2023 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Frauenanteil unter den Kreisbeschäftigten/ 1. Einwohnerfragestunde/
Jahresabschluss 2020 des Landkreises Goslar/ Abrechnung von Nebentätigkeiten des
Landrates für das Jahr 2022/ Annahme von Zuwendungen < 2.000 € (2022)/ Annahme von
Zuwendungen > 2.000 € (2022)/ Änderung des Verwaltungsgliederungsplans/ Mitteilungen/
2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 01.03.2023

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule

Dienstag, 07.03.2023 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Vergabevorschlag Kulturförderung 1/2023/ Mitteilungen/
2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 01.03.2023

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes zum Abbrennen von Osterfeuern

Verschiedentlich werden schon jetzt die traditionellen Osterfeuer vorbereitet. Dazu werden Brennmaterialien zusammengetragen, jedoch nicht immer nur solche, die nach den Vorschriften der Abfallbeseitigung unbedenklich sind. Anlässlich eines Brauchtumsfeuers zu verbrennendem Material ist nicht Abfall im Sinne des Abfallgesetzes. Es wird nicht als Abfall entsorgt, sondern zum Zweck der Brauchtumpflege verbrannt. Abfälle wie Hausmüll und Reifen dürfen daher nicht verbrannt werden, da der entstehende starke Rauch zu einer erheblichen Belastung und Beeinträchtigung der Umwelt führt.

Das Lagern und Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen wie z. B. von Haus- und Gewerbeabfall, Sperrmüll, Reifen, Friedhofsabfall, Kanistern etc. ist - auch im Zusammenhang mit den traditionellen Osterfeuern - eine Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und nicht erlaubt.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden. Sind mehrere an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt, so handelt jeder einzelne ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist nach § 11 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 17.12.2015 eine Erlaubnis erforderlich. **Diese Erlaubnis ist unter Angabe der genauen Lage des Abbrennplatzes und von Verantwortlichen (mit Handynummer) beim Bau- und Ordnungsamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Tel. (05323) 931-325, zu beantragen.**

Clausthal-Zellerfeld, 01.03.2023

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin

Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft

Hunde dürfen in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Wald und in der übrigen freien Landschaft nur an der Leine geführt werden.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Einstände des Wildes und der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen durch Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit.

Ich weise darauf hin, dass derjenige, der unbefugt Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im Wald und in der übrigen freien Landschaft nicht an der Leine führt, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b NWaldLG.

OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 3 Nr. 4 des NWaldLG.

Clausthal-Zellerfeld, 01.03.2023

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin